

Zwischen der

VRFF – Vereinigung der Mitarbeitenden in Rundfunk, Film und Fernsehen –
Die Mediengewerkschaft
Betriebsgruppe Norddeutscher Rundfunk
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

- einerseits -

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

- andererseits -

wird folgender

Tarifvertrag

geschlossen:

I.

1. Die Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter*innen in den Vergütungstabellen Hörfunk und Fernsehen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 an um linear 4,3 % und mit Wirkung vom 1. April 2021 um weitere 2,45 % angehoben.
2. Freie Mitarbeiter*innen, die im NDR für 2019 Urlaubsentgelt (keine Ergänzungsurlaubsvergütung) in Anspruch nehmen, erhalten eine Einmalzahlung von 1.300 €.
3. Die Regelung kann zum 31. März 2021 mit Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember 2020 schriftlich gekündigt werden.

II.

1. In der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2022 findet die Regelung in Ziffer IV.6. im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit, wonach die Beschäftigung freier Mitarbeiter*innen, die wiederkehrend mindestens 25 Jahre für den NDR tätig waren oder die wiederkehrend mindestens 15 Jahre für den NDR tätig waren und das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur noch aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB beendet werden kann, keine Anwendung.

Dies gilt nicht für Programmmitarbeiter*innen, denen vom NDR in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2015 der Abschluss eines Rahmenvertrages angeboten wurde und die dieses Angebot angenommen haben. Für sie gilt dieser besondere Bestandsschutz für die Laufzeit des abgeschlossenen Rahmenvertrages, mindestens aber bis zum 30. Juni 2022.

2. Programmmitarbeiter*innen mit Rahmenvertrag, die in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2022 die Voraussetzungen in Ziffer IV.6. im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit erfüllen, können sich auf den besonderen Bestandsschutz nach dieser Vorschrift nur dann berufen, wenn nach dem Wegfall der Aussetzung ein neuer Rahmenvertrag abgeschlossen oder ein bestehender Rahmenvertrag verlängert wird.

Dies gilt nicht für Programmmitarbeiter*innen, denen vom NDR in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2015 der Abschluss eines Rahmenvertrages angeboten wurde und die dieses Angebot angenommen haben. Für sie gilt dieser besondere Bestandsschutz für die Laufzeit des abgeschlossenen Rahmenvertrages, mindestens aber bis zum 30. Juni 2022.

III.

Bis zum 31. Dezember 2024 beläuft sich die Laufzeit von Rahmenverträgen, die nach Abschluss dieses Tarifvertrages geschlossen werden, auf mindestens zwei Jahre, sofern die*der freie Mitarbeiter*in zuvor mindestens fünf Jahre auf Basis von Rahmenverträgen beschäftigt war.

IV.

Die unter Ziffer 1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen fallenden Mitarbeiter*innen haben unter den Voraussetzungen seiner Ziffer 2 und 3 Anspruch auf einen Zuschuss von 40 € pro Monat zu einem Monats- oder Jahresticket des Öffentlichen Personennahverkehrs. Der Zuschuss wird maximal in Höhe des Ticketpreises gewährt. Der Zuschuss wird nur einmal für ein gesamtes Kalenderjahr rückwirkend spätestens im Folgejahr auf Antrag gewährt. Für Sperrzeiten nach Vertragsende wird kein Zuschuss gezahlt. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege (Fahrberechtigungen mit Preisangaben, Rechnungen über den Erwerb eines Fahrausweises oder eine Bestätigung des Verkehrsträgers mit Kostenangabe) über das genutzte Monats- oder Jahresticket beizufügen. Die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 TVG ist ausgeschlossen.

V.

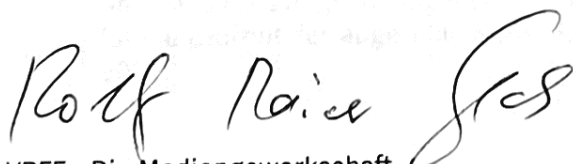
1. Ab dem 1.1.2020 wird Nr. 2.1 des Tarifvertrags Urlaub für arbeitnehmerähnliche Personen wie folgt geändert: „Der Jahresurlaub beträgt 32 Tage“.
2. Freie Mitarbeiter*innen mit einem anerkannten Grad der Schwerbehinderung von 50 % oder mehr erhalten ab dem 1. Januar 2020 einen Urlaubsanspruch von sechs Tagen.

VI.

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 2019 in Kraft. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. März 2022, schriftlich kündbar. Davon unabhängig gilt das Kündigungsrecht gemäß I Nr. 3 dieses Vertrages.

Hamburg, den

04.12.2019


VRFF - Die Mediengewerkschaft

Hamburg, den

17.12.2019


Lutz Marmor


Dr. Michael Kühn